



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 4. Februar 2020**

26.	Kulturelles	23
26.04.	Bibliothek, Mediothek, Ludothek Benutzungsreglement der Gemeindebibliothek Fällanden Totalrevision	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Die aktuell gültige Version des Benutzungsreglements der Gemeindebibliothek Fällanden ist seit 1. Oktober 2018 in Kraft.

In der Zwischenzeit hat sich in die Praxis die Handhabung der DVD-Ausleihen geändert, so dass hier eine Anpassung erforderlich ist. Zudem fehlt im jetzigen Benutzungsreglement die Regelung der elektronischen Ausleihe, die einen nicht unwesentlichen Anteil der Ausleihen ausmacht.

Da hierfür ein neuer Artikel in das Benutzungsreglement eingefügt werden muss, ist es naheliegend, dieses im Sinne einer Totalrevision neu zu erlassen.

**Erwägungen**

Änderungen = farblich markiert

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**A. Benutzerkreis**

Allgemeines	Art. 1 Die Politische Gemeinde Fällanden ist Eigentümerin und Rechtsträgerin der Gemeindebibliothek, welche allen Interessierten zur Benutzung offen steht.
Einschreibung	Art. 2 Alle Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Mitgliederkarte. Die Karte muss bei jedem Medienbezug vorgelegt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Elternteils als Einwilligung für die Benutzung der Bibliothek.

Mutation Art. 3  
Adress- oder Namensänderungen sind der Gemeindebibliothek umgehend zu melden.

### **B. Öffnungszeiten**

Öffnungszeiten Art. 4  
Die Gemeindebibliothek Fällanden ist wie folgt geöffnet:

Montag	15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Mittwoch	15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Einschränkungen  
Öffnungszeiten Art. 5  
In den Sommerferien ist die Gemeindebibliothek gemäss separater Bekanntgabe geöffnet. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Gemeindebibliothek geschlossen.

### **C. Ausleihe Allgemein**

Ausleihdauer Art. 6  
Die Ausleihdauer beträgt maximal einen Monat.

Ausnahmen Art. 7  
Die Ausleihdauer von Zeitschriften und DVDs beträgt vierzehn Tage.

Reservierungen Art. 8  
Medien können reserviert werden. Die Abholmeldung wird per Post oder E-Mail zugestellt.

Verlängerungen Art. 9  
Einmalige Verlängerungen sind möglich sofern keine Reservierungen vorliegen. Bestseller, Zeitschriften und Reiseführer können nicht verlängert werden.

### **D. Ausleihe DVDs**

Einverständnis  
Eltern Art. 10  
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Elternteils als Einwilligung für die Benutzung von DVDs.

Einschränkungen Art. 11  
Pro DVD-Karte können zwei DVDs ausgeliehen werden.  
Für neue DVDs mit grosser Nachfrage kann die Bibliothek die Anzahl DVDs pro Ausleihe beschränken. Kinder bis 12 Jahre dürfen nur die gelb bezeichneten DVDs ausleihen.

Reservierungen Art. 12  
Reservierungen sind bedingt möglich.

Verlängerungen Art. 13  
Verlängerungen sind nicht möglich.

## **E. Elektronische Ausleihe**

**Digitale Medien** Art. 14  
Die Ausleihe von digitalen Medien erfolgt über den Verbund «Digitale Bibliothek Ostschweiz» ([www.dibiost.ch](http://www.dibiost.ch)). Hierfür gelten die Reglemente und Nutzungsbedingungen des Verbunds.

## **F. Haftung**

Verlust und Beschädigung Art. 15  
Kundinnen und Kunden sind zu sorgfältigem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Ausleihen an Dritte ist nicht gestattet.

Haftungsbeschränkung Art. 16  
Die Haftung der Gemeindebibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Gemeindebibliothek haftet insbesondere nicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger.

Sanktionen Art. 17  
Bei Verstoss gegen das Benutzungsreglement, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt oder entzogen werden.

Rekurse Art. 18  
Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an den Gemeinderat möglich. Dieser entscheidet abschliessend.

## **II. GEBÜHREN**

### **A. Gebühren Allgemein**

Jahresgebühr Bibliothek Art. 19  
Erwachsene bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag von Fr. 30.–. Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren ist die Ausleihe kostenlos.

Der jährliche Mitgliederbeitrag berechtigt Erwachsene zur Ausleihe digitaler Medien beim Verbund «Digitale Bibliothek Ostschweiz» ([www.dibiost.ch](http://www.dibiost.ch)).

## B. Gebühren DVDs

Jahresgebühr  
DVDs

Art. 20  
Kinder, Jugendliche und Erwachsene bezahlen eine Jahresgebühr von Fr. 15.– für die DVD-Ausleihe.

## C. Mahngebühren

Allgemein

Art. 21  
Nach Ablauf der Ausleihfrist wird schriftlich gemahnt.  
1. Mahnung Fr. 3.–  
2. Mahnung Fr. 5.–  
3. Mahnung Fr. 10.–

Verspätete  
Rückgabe DVDs

Art. 22  
Wird eine DVD zu spät zurückgebracht, wird für jeden weiteren Tag eine Gebühr von Fr. 2.– erhoben. Ab dem 14. Tag ab Ausleihe erfolgt eine schriftliche Mahnung. Ab dem 21. Tag ab Ausleihe wird die DVD zum Neupreis in Rechnung gestellt zuzüglich einer Mahngebühr von Fr. 28.– und einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 5.–.

## D. Gebühren Medienersatz

Schadenersatz

Art. 23  
Für beschädigte oder verlorene Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer gegenüber der Bibliothek haftbar. Schäden dürfen nicht selbst repariert werden.

Bearbeitungsge-  
bühr

Art. 24  
Für beschädigte oder verlorene Medien (Ausnahme Zeitschriften) wird pro Einheit eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 5.– erhoben.

Zusätzliche  
Gebühr

Art. 25  
Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 24 werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:  
Medien im 1. Jahr: Neupreis  
Medien über 1 Jahr: 10 % Abschreibung pro Jahr, jedoch mindestens 50 % des Neupreises  
Zeitschrift: Fr. 5.–  
Spiel: nach Absprache  
Spezial-Spielteil: nach Absprache, jedoch mindestens Fr. 5.–  
Verlust Mitgliederkarte: Fr. 7.–

Instandstellung

Art. 26  
Instandstellungsarbeiten von defekten Medien werden nach Aufwand verrechnet.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 27 Dieses geänderte Reglement tritt per <del>1. April 2017</del> 4. Februar 2020 in Kraft.
Ergänzung der Bestimmungen	Art. 28 Über in diesem Reglement nicht geregelte Punkte entscheidet der Gemeinderat.
Geltung bisheriger Bestimmungen	Art. 29 Das vorliegende Benutzungsreglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, Reglemente etc. der Gemeindebibliothek Fällanden.

Vom Gemeinderat genehmigt am ~~18. September 2018~~ 4. Februar 2020.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Benutzungsreglement der Gemeindebibliothek Fällanden wird gemäss dem in den Erwägungen wiedergegebenen Wortlaut genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt,
  - 2.1. die entsprechende Broschüre zu aktualisieren sowie elektronisch als Druckversion bereitzustellen und auf der Website unter der Rubrik Erlasse aufzuschalten,
  - 2.2. die Anpassungen auf der Homepage und an den anderen erforderlichen Orten vorzunehmen.
3. Mitteilung an:
  - Bibliotheksteam, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziffer 2)
  - Kommunale Erlasssammlung
  - 26.04. (mit aktualisierter Broschüre)

---

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 6. Februar 2020